

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

74. Stück, 26.08.1941

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 26. August 1941. 74. Stück.

## Inhalt:

Nr. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1941 zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

## Nr. 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 22. August 1941.

Auf Grund des Artikels 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes angeordnet:

### Artikel 1.

1. Die Mindestbeträge für die Gebühren im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren werden, wie folgt, erhöht:
  1. der Mindestbetrag der Mahngebühr von 20 Reichspfennig auf 50 Reichspfennig;
  2. der Mindestbetrag der Pfändungsgebühr von 60 Reichspfennig auf eine Reichsmark;
  3. der Mindestbetrag der Versteigerungsgebühr von 60 Reichspfennig auf eine Reichsmark.
2. Postnachnahmen werden der Mahnung gleichgestellt.

## Artikel 2.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. November 1925 zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen wird, wie folgt, geändert:

1. Im Artikel 1 Ziffer 1 werden die Worte „mindestens jedoch 20 Reichspfennig“ ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch 50 Reichspfennig“.
2. Im Artikel 1 Ziffer 2 werden die Worte „mindestens jedoch 60 Reichspfennig“ ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch eine Reichsmark“.
3. Im Artikel 1 Ziffer 3 werden die Worte „mindestens jedoch 60 Reichspfennig“ ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch eine Reichsmark“.
4. Hinter dem Artikel 1 wird der folgende Artikel 1 a eingefügt:

## „Artikel 1 a.

Läßt die Vollstreckungsbehörde einem Zahlungspflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen, so steht die Postnachnahme einer Mahnung gleich.“

## Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1941 in Kraft.

Oldenburg, den 22. August 1941.

Staatsministerium.

Joel.

Pauly.